

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 511 - 512

Beweislast in Betreff des im gewöhnlichen Prozesse geltend gemachten Anspruches des Acceptanten eines Wechsels gegen den Aussteller wegen nicht erhaltener Deckung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Erst der nächste Vermerk zur Weiterbegebung des Wechsels kann als erstes Indossament betrachtet werden.

Dieser Gesichtspunkt, von welchem aus den fr. Urkunden der Charakter trockener Wechsel nicht versagt werden kann, hat in den, vom Verklagten angerufenen Entscheidungen anderer Gerichtshöfe die gehörige Würdigung nicht gefunden, ist jedoch im Wesentlichen bereits von anderer Seite hervorgehoben und anerkannt. Vergl. Thöl's Handelsrecht, 2. Bd. enthaltend das Wechselrecht, § 296 Nr. IV S. 602 mit Einschluß der Note 27 (2. Aufl.).

M. 760.

Nr. 24.

Beweislast in Betreff des im gewöhnlichen Prozesse geltend gemachten Ausspruches des Acceptanten eines Wechsels gegen den Aussteller wegen nicht erhaltener Deckung.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 17. September 1867: Gegenüber dem Beklagten als Wechsellaussteller kompetirte dem Kläger als Bezogenen kein Wechselrecht (Art. 23 der W. O.). Der von diesem demgemäß in ordinario erhobene Anspruch charakterisirt sich als Wechseldeckungsflage, offenbar und allein basirt auf die Behauptung, sein Accept sei aus Gefälligkeit gegen den Verklagten ertheilt und gegen dessen Versprechen dergestalt zeitig für die Berichtigung zu sorgen, daß Kläger aus seinem Accept nicht werde zu haften haben.

Wie es in formeller Hinsicht dabei unbestreitbar ist, daß Kläger die Beweislast hat, ebenso ist es in materieller Beziehung unzweifelhaft, daß sein Anspruch nicht fundirt werden kann durch die bloße Berufung auf den in einer Tratte dargestellten Zahlungsauftrag, daß vielmehr zu dessen Begründung eine Darlegung des dem Wechselzug unterliegenden, den verschiedenartigsten Verkehrsverhältnissen zugänglichen Geschäfts, so wie der Nachweis gehört, daß und inwiefern aus diesem Geschäft der Zieher zur Deckungsbeschaffung verpflichtet sei (Präjudiz vom 2. Juni 1853, Striethorst X. 305). Zwar hatte ein Plenarbeschluß des höchsten Gerichtshofes vom 21. Mai 1846 (Entsch. Bd. XIII S. 81) den entgegengesetzten Grundsatz aufgestellt, daß es Sache des Ausstellers sei, den Einwand zu beweisen, daß der Bezogene vollständige Deckung von ihm erhalten habe: allein diese auf landrechtliche Rechtsanschauung gegründete Entscheidung ist für die durch die neue Wechsel-

ordnung geschaffene einflußlos, indem zwischen beiderlei Gesetzgebungen — von Anderem abgesehen — der wesentliche Unterschied obwaltet, daß einmal das Landrecht von der im Wechsel liegenden Anweisung als maßgebender Voraussetzung ausgeht, während dem neueren Gesetz der Wechsel ein seine Verpflichtung in sich selbst tragender Formalakt oder ein Werthpapier ist, zum andern, daß die Wechselordnung das vom alten Recht ausdrücklich negirte Wechselrecht des Ausstellers gegen den Acceptanten gradezu statuirt — Umstände, die bezüglich der Deckungsflage zu einer anderweiten Regulirung der Beweislast sowohl, als der ganzen Fundamentirung mit Nothwendigkeit hinführen.

Demgemäß ist des Appellanten Ausführung verwerflich, daß Beklagter beweisen müsse, er habe dem Kläger Deckung für sein Accept gewährt, oder es habe seinem Schuldbekennnisse ein anderweites Rechtsverhältniß, als der hier fragliche Wechsel, zu Grunde gelegen. Ebenfowenig kann zugegeben werden, daß auf das Verhältniß der Parteien die §§ 424 ff. Tit. 5 Th. I A. L. R. Anwendung leiden: denn das Wesen einer Correalobligation besteht in der objektiven Einheit der eine Personenmehrheit ergreifenden Verpflichtung, und sie entsteht dadurch, daß mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in einem und demselben Vertrag zu einer einheitlichen Leistung anheischig machen, während die allerdings auf ein Ziel hinauslaufende Obligation mehrerer dem Wechselinhaber als Schuldner gegenüberstehender Wechselverpflichteten nimmermehr auf der Einheit eines unter diesen stattgehabten Vertrages, sondern lediglich darauf beruht, daß eine Person nach der andern durch eine bei Jedem neue und selbstständige, einer bestimmten positiven Formvorschrift genügende, der Beurtheilung nach civilrechtlichen Grundsätzen aber entzogene Wechselerklärung sich verpflichtet; daher mag nicht sowohl aus der Natur der Sache, als vielmehr kraft positiver Vorschrift eine gemeinschaftlich kontrahirte Correalobligation unter den *correis debendi* eine Gemeinschaft der Schuld begründen und demjenigen, der über sein Antheilsverhältniß hinaus gezahlt hat, gegen die Andern Behufs deren antheiliger Heranziehung zur Gläubigerbefriedigung eine Theilungs- oder Geschäftsführungsflage kompetiren, aber von dem Solidarverhältniß mehrerer selbstständiger Wechselverpflichteten läßt sich keinesweges das Gleiche sagen, es hat vielmehr hier der Regreßnehmer das spezielle Fundament des ihm sonst zu versagenden Anspruchs besonders darzuthun, weil, was der Bezogene zur Lösung seiner auf Accept beruhenden Schuld gezahlt hat, nicht ohne weiteres eine Zahlung ist, die die selbstständige Garantiepflcht des Ausstellers aufhebt, und umgekehrt.